



SCHULORDNUNG

1. Aufnahme

In die Musikschule können alle Schülerinnen/Schüler aufgenommen werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Brunn am Gebirge oder Maria Enzersdorf haben. Schülerinnen/Schüler, die durchgehend drei Jahre lang die Musikschule besuchen und anschließend ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der beiden Gemeinden des Musikschul-Verbandes gründen, gelten nicht als ortsfremde Schülerinnen/Schüler. Ortsfremde Schülerinnen/Schüler, die erstmals die Musikschule besuchen, werden nur unter der Auflage der Verrechnung doppelter Gebühren aufgenommen. Schülerinnen/Schüler aus anderen Wohnsitzgemeinden, die Mitglieder eines Musikvereins in einer der beiden Gemeinden des Musikschul-Verbandes sind, können eine Ermäßigung des Musikschulbeitrages beantragen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung in der Musikschule erfolgt **bis spätestens 20. Juni** für das kommende Schuljahr. Anmeldungen während des Schuljahres können nur berücksichtigt werden, wenn es die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages und **gilt für die Dauer eines Schuljahres**. Schülerinnen/Schüler, die bereits aufgenommen wurden, haben ebenfalls bis 20. Juni des Schuljahres um neuerliche Aufnahme für das nächste Schuljahr anzusuchen.

3. Abmeldung

Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers von der Musikschule ist nur zum Schulschluss möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen wie Übersiedlung oder längerer Krankheit kann der Austritt aus der Musikschule erfolgen; dies muss durch den Vorstandsvorstand genehmigt werden.

4. Entlassung

Vor Abschluss eines Schuljahres können Schülerinnen/Schüler entlassen werden:

- wenn sie erheblich gegen die Schuldisziplin verstoßen haben;
- wenn sie wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben sind;
- wenn das Schulgeld nicht bezahlt wurde;

5. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den jeweils vom Musikschulverband festgelegten Schulgeldtarifen. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und wird in zwei Teilbeträgen mittels Erlagschein eingehoben. Der auf dem Erlagschein angegebene Fälligkeitstermin ist genau einzuhalten. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung der Schulgeldzahlung.

Familientarif:

Ab der zweiten Unterrichtseinheit in der Musikschule wird ein Nachlass auf die Gebühren von 20 % berechnet.

Sozialtarif:

Ein Antrag (für einkommensschwächere Familien) ist in gesonderter Form mittels Einkommensnachweis zu stellen. Vom Familientarif und vom Sozialtarif ausgenommen sind Anmeldungen bei der Unterrichtseinheit „Musikalische Früherziehung“ und „Elementare Früherziehung“. Ein zusätzlicher Unterricht in den Ergänzungsfächern ist kostenlos.

6. Schuljahr und Ferien

Schuljahr, Ferien und schulfreie Tage decken sich mit dem allgemeinen Schulzeitgesetz.

7. Schulbesuch und Unterricht

- Die Schülerinnen/Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist die Musikschulleitung oder die Lehrkraft so früh wie möglich zu benachrichtigen.
- Unterrichtsstunden, die Schülerinnen/Schüler aus eigenem Verschulden versäumen, werden nicht nachgeholt.
- Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung (nicht jedoch Erkrankung) einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.
- Der Lehrstoff in den einzelnen Unterrichtsfächern ist nach Leistungsstufen geordnet; nach Beendigung der Leistungsstufe erfolgt der Übertritt in die nächst höhere Stufe durch eine Übertrittsprüfung. Bei ungenügendem Fortschritt kann die Lehrkraft bei der Schulleitung eine Kontrollprüfung beantragen.
- Am Ende des Schuljahres erfolgt die Ausgabe einer Schulnachricht.

8. Behandlung des Schulinventars

Die Schülerinnen/Schüler haben die ihnen aus dem Schuleigentum anvertrauten Instrumente und Noten sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen müssen ersetzt werden.

9. Veranstaltungen

Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen, sind ein Bestandteil des Unterrichts und daher teilnahmepflichtig.